

Die Weiserich-Zeitung erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 34 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Aussträger nehmen Bestellungen an.

Weiserich-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate werden mit 12 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 12 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 35 bez. 30 Pfg. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, redaktionelle Teile, die Spaltzeile 30 Pfg.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtsseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.
Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.
Verantwortlicher Redakteur: Paul Iehne. — Druck und Verlag von Carl Iehne in Dippoldiswalde.

Nr. 17.

Donnerstag, den 9. Februar 1911.

77. Jahrgang.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Dippoldiswalde wird auf Grund von § 25 der Verordnung vom 5. Oktober 1908 — Geleß- und Berordnungsblatt Seite 335 folgende — **Bereuth mit Rittergut, Glend, Ralster, Obercarsdorf, Oberhäslisch mit Vorwerk Oberhäslisch, Paulsdorf, Reichstädt mit Rittergut, Reinholdshain, Sadisdorf, Ullersdorf und Staatsforstrevier Wendischcarsdorf als Beobachtungsgebiet** bezeichnet.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:
Verboten ist

1. der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte;
2. die Ausfuhr von Wiederläufern und Schweinen ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtvieh zum Zwecke alsbaldiger Abschachtung und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das gesamte Klauenvieh des Gehöftes vom Tierarzt untersucht und unverdächtig der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschachtung der ausgeführten Tiere hat binnen 3 Tagen zu erfolgen und ist erforderlichenfalls polizeilich zu überwachen.
3. Im Beobachtungsgebiet gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch oder Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90° C. gleich zu erachten. Die zum Milchverkauf in die Molkereien oder zum Rückverkauf von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernungs aus der Molkerei innen und außen durch heiße Sodalösung gründlich zu reinigen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen sind, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu ahnden.

280 G. Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 7. Februar 1911.

Maul- und Klauenseuche betr.

Am gestrigen Tage ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehhändler des Glöckner hier (Wasthof zum roten Hirs) amtlich festgestellt worden, was hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß als Sperrbezirk der gesamte Stadtbezirk Dippoldiswalde zu gelten hat und daß, solange das Erlöschen der Seuche nicht amtlich bekannt gemacht worden ist, folgende Bestimmungen zu beachten sind.

1. Sämtliche Wiederläufer und Schweine unterliegen der Stallsperrung, und zwar nicht nur für die verseuchten Gehöfte, sondern für den ganzen Sperrbezirk.

Die Feldbestellung durch Rinder noch nicht verseuchter Gehöfte ist dann zugelassen, wenn die Gespanne das Feld erreichen können, ohne hierbei öffentliche Wege zu berühren.

Das Bedecken weiblicher Tiere aus seuchenfreien Gehöften ist dann zugelassen, wenn die Tiere in seuchenfreien Gehöften gedeckt und dabei öffentliche Wege nicht berührt werden.

2. Häute von gefallenen oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchenfreien Wiederläufern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der

für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

3. Die Einfuhr und Ausfuhr von Klauenvieh nach und aus dem Sperrbezirk, das Durchstreifen von Klauenvieh durch ihn und das Aus- oder Verladen von solchem auf Eisenbahnstationen des Sperrbezirks ist verboten.
4. Fremden und unbefugten Personen sowie solchen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Viehhändlern und Fleischern sowie deren Bediensteten, Viehschneidern usw. —, ist der Zutritt zu den verseuchten Gehöften nicht zu gestatten. In besonders dringlichen Fällen, z. B. bei Rottschlachten, ist die Genehmigung des Stadtrats einzuholen.

Das Betreten des verseuchten Gehöftes durch fremde Wiederläufer und Schweine ist unter allen Umständen zu verhindern.

5. Verseuchte Ställe dürfen nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und von den Tierärzten betreten werden. Alle Personen, die sich in verseuchten Stallungen aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich selbst, ihr Schuhwerk und ihre Kleidungsstücke zu reinigen und zu entseuchen, wenn sie das Gehöft verlassen.
6. Dem Besitzer oder Pächter des verseuchten Gehöftes sowie seinen Dienstboten und Hausgenossen ist das Betreten seuchenfreier Stallungen und anderer Gehöfte verboten.

Personen, welche mit der Wartung oder dem Melken der Tiere betraut sind, ist, solange die Seuche in dem Gehöfte nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchenfreier Gehöfte sowie der Besuch von Tanzmusiken oder anderen öffentlichen Festlichkeiten verboten.

7. Das Geflügel in den verseuchten Gehöften ist einzusperrern, die Hunde sind festzulegen.
8. Die Plätze vor den Türen der verseuchten Ställe und vor den Eingängen der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu entseuchen.
9. Die Abgabe von roher, nicht abgekochter Milch aus verseuchten Gehöften ist verboten.
10. Der Dünger aus verseuchten Ställen ist innerhalb des Seuchengehöftes auf Haufen zu schichten und, mit nicht verseuchten Stoffen bedeckt, bis zum Ablauf von 3 Wochen, vom Tage der Abnahme der Entseuchung der Stallungen und der Tiere gerechnet, liegen zu lassen. Hierauf kann der Dünger auf das Feld gefahren werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

Dippoldiswalde, am 7. Februar 1911.

Der Stadtrat.

Stadtbad.

In dem unter städtischer Verwaltung stehenden bisherigen Florabade werden **Bannen-, Dampf-, Kur- und medizinische Bäder** nach stadtträglich genehmigten Taxen und genau nach ärztlicher Vorschrift verabreicht.

Der Bademeister ist ärztlich geprüfter Masseur.

Das Bad ist vorläufig von **Mittwoch mittag bis Sonntag mittag jeder Woche geöffnet.**
Stadtrat Dippoldiswalde.

Kirchenstuhlzins betr.

Die für 1910 noch rückständigen Kirchenstuhlzinsen sind **umgehend**

an die Kirchenkasse zu entrichten.

Kirchenvorstand Dippoldiswalde, 6. Februar 1911.

Locales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Nachdem noch eine Zahl Herren am 7. Januar eingetreten ist, wird das gegenwärtige Winter-Semester der deutschen Mälerschule, das 59. seit Gründung der Schule, von 97 Schülern einschließlich 15 Hospitanten besucht. Von diesen stammten aus dem Königreich Sachsen 12 Schüler, aus Preußen 31, aus dem übrigen Deutschland 11, aus Oesterreich-Ungarn 26, Rußland 6, Bulgarien 3, aus Belgien, Frankreich, Griechenland, Holland, Norwegen, Schweden, Serbien und Türkei je 1 Schüler. Seit Bestehen ist die Anstalt von 1822 Schülern besucht worden. Von ihnen gehörten an dem deutschen Reiche 1387, Oesterreich 175, Ungarn 61, Rußland 85, Schweiz 42, Schweden 8, Norwegen 5, Dänemark 8, Holland 9, Belgien und Bulgarien je 6, Frankreich 10, Serbien, Italien, Türkei je 4, Amerika 3, Luxemburg 2, Rumänien, Spanien, Griechenland je 1.

Die am vergangenen Sonnabend abgehaltene Hauptversammlung vom Turnverein „Jahn“ erfreute sich eines sehr guten Besuches. Nach Begrüßung der Ehrengäste durch den Vorsitzenden Arthur Schmidt brachte Schriftwart Jänichen seinen beifälligen ausgenommenen Jahresbericht zum Vortrag. Aus demselben war zu entnehmen, daß auch im verflossenen Jahre eine rege Tätigkeit seitens des Vereins einfiel. Anschließend widmete Turn-

wart H. Reichel dem direkten Turnbetrieb einige Worte und gab an Hand ziffermäßigen Materials einen Überblick über den Turnstundenbetrieb. Was den Rassenbericht anbelangt, konnte Rassenwart Jönchen die erfreuliche Mitteilung machen, daß einer Einnahme von 722,40 M. eine Ausgabe von 520,28 M. gegenübersteht, so daß ein Bestand von 202,12 M. verbleibt. Die Fahrentasse weist einen Betrag von 415,70 M. auf. Zu Rechnungsprüfern wurden Hermann Rönert und Martin Reichel durch Zustimmung gewählt. Die Wahl der auscheidenden Turnratsmitglieder Arthur Schmidt, Paul Wallther und Richard Dehne führte keine Aenderung herbei, da die Genannten mit großer Stimmenmehrheit wiedergewählt wurden. Als Vertreter zum Gantag wählte die Versammlung die Turngenossen Arthur Schmidt und Max Jönchen. Ein Angenommenen Arthur Schmidt und Max Jönchen. Ein Angenommenen Arthur Schmidt und Max Jönchen. Ein Angenommenen Arthur Schmidt und Max Jönchen.

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Dippoldiswalde amtlich unter dem Viehbestande eines Sändlers festgestellt worden.

Das von der Mittelstandsvereinigung gegründete, neuerdings aber auch der Mitwirkung anderer Kreise, sowie finanzieller Staatsunterstützung sich erfreuende Submissionsamt im Königreich Sachsen, dessen Geschäfts-

stelle in Leipzig sich befindet, während für Dresden, Chemnitz und Plauen Nebenstellen in Aussicht genommen sind, und über welches selbst in interessierten Kreisen noch nicht gerade viel bekannt sein dürfte, verfolgt, wie aus einem von ihm herausgegebenen Flugblatt hervorgeht, in der Hauptsache zwei Ziele. Erstens will es die Schäden des Submissionswesens, wie sie in der Vergabung der Arbeiten nach dem Durchschnitts- oder, was noch häufiger der Fall ist, nach dem Mindestpreise liegen, nach Möglichkeit beseitigen und auf Anerkennung des Grundgesetzes des „angemessenen Preises“ hinarbeiten. Sehr richtig sagt das Flugblatt, daß alle Kalkulations- und Buchführungskurle dem Handwerker nichts nützen, so lange die „richtig errechneten Preise“ nicht anerkannt werden. Zweitens will aber auch das Submissionsamt versuchen, größere Arbeiten, deren Umfang den Wettbewerb des Kleingewerbes an sich ausschließt, falls die Art der Arbeit das zuläßt, durch Lieferungsverbände ausführen zu lassen, ohne aber etwa neue Zentralwerkstätten usw. zu gründen, glaubt vielmehr, wenn hierfür einmal Bedarf sich einstellen sollte, hierzu die Zuschussarbeit (!) dienstbar machen zu können. — Man kann das Vorhaben des Submissionsamtes, das besonders in seinem ersten Teile zu einer allgemeinen Geltendmachung des Geschäftslebens beitragen würde, nur billigen. Während aber hierbei gar manchemal der Mangel an